

Verordnung des Landratsamtes Berchtesgadener Land über das Überschwemmungsgebiet an dem Weißbach auf dem Gebiet der Großen Kreisstadt Bad Reichenhall und der Gemeinde Bayerisch Gmain von Flusskilometer 0,00 bis Flusskilometer 5,45 vom __. __. 2019

Das Landratsamt Berchtesgadener Land erlässt auf Grund von § 76 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl I S. 2585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.12.2018 (BGBl I S. 2254), in Verbindung mit Art. 46 Abs. 3, Art. 63 und Art. 73 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) vom 25.02.2010 (GVBl S. 66, ber. S. 130), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 2019 (GVBl. S. 408), folgende

Verordnung

§ 1 Allgemeines, Zweck

(1) ¹In der Großen Kreisstadt Bad Reichenhall und in der Gemeinde Bayerisch Gmain wird das in § 2 näher beschriebene Überschwemmungsgebiet festgesetzt. ²Für dieses Gebiet werden die folgenden Regelungen erlassen.

(2) ¹Die Festsetzung dient der Darstellung einer konkreten, von Natur aus bestehenden Hochwassergefahr in dem betroffenen Bereich. ²Zudem werden Bestimmungen zur Vermeidung von Schäden und zum Schutz vor Hochwassergefahren getroffen.

§ 2 Umfang des Überschwemmungsgebietes/ Kennzeichnung der Hochwasserlinie

(1) ¹Die Grenzen des Überschwemmungsgebiets sind in den im Anhang (Anlage) veröffentlichten Übersichts- und Detailkarten eingetragen. ²Für die genaue Grenzziehung sind die Detailkarten im Maßstab 1:2.500 maßgebend, die im Landratsamt Berchtesgadener Land und in der Großen Kreisstadt Bad Reichenhall und in der Gemeinde Bayerisch Gmain niedergelegt sind; sie können dort während der jeweiligen Dienststunden eingesehen werden. ³Maßgeblich für die genaue Grenzziehung des Überschwemmungsgebietes ist die sich aus den Detailkarten ergebende Außenkante (blaue Linie) des dort blau schraffierten und blau hinterlegten Bereichs. ⁴Gänzlich im Überschwemmungsgebiet liegende Gebäude sowie solchen gleichgestellten Gebäuden, die teilweise im Überschwemmungsgebiet liegen, sind in den Detailkarten hellrot hervorgehoben.

(2) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der im Überschwemmungsgebiet gelegenen Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen des Überschwemmungsgebietes nicht.

(3) ¹An jedem öffentlichen Gebäude und an öffentlichen Anlagen ist die HW100-Linie als Anhaltspunkt für die Hochwassergefahr für jede Person gut sichtbar zu kennzeichnen. ²Auskunft über die Höhe der HW100-Linie (in Meter über NN) erteilt das Wasserwirtschaftsamt Traunstein.

§ 3 Bauleitplanung, Errichtung und Erweiterung baulicher Anlagen

(1) ¹Es gelten die jeweils gültigen gesetzlichen Regelungen zum Hochwasserschutz. ²Insbesondere wird für die Ausweisung von neuen Baugebieten und die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen auf § 78 WHG hingewiesen.

(2) Ein hochwasserangepasstes Errichten von Gebäuden im Sinn des § 78 Abs. 5 Nr. 1 Buchst. d) WHG ist gegeben, wenn nur Räume, die vollständig über dem beim Bemessungshochwasser zu erwartenden Wasserstand (HW100-Linie) liegen, als Aufenthaltsräume genutzt werden und bautechnische Nachweise darüber vorgelegt werden, dass auch bei Hochwasser Auftriebs- und Rückstausicherheit sowie die Dichtheit und

Funktionsfähigkeit, einschließlich der Entwässerung, gewährleistet sind; die Nachweise müssen von einem nach Art. 62 ff. der Bayerischen Bauordnung (BayBO) Berechtigten erstellt werden.

§ 4 Sonstige Vorhaben

(1) ¹Es gelten die jeweils gültigen gesetzlichen Regelungen zum Hochwasserschutz. ²Insbesondere wird auf § 78a WHG verwiesen. ³Sonstige Vorhaben nach § 78a Abs. 1 Nrn. 1 bis 6 und Nr. 8 WHG können unter den Voraussetzungen des § 78a Abs. 2 WHG zugelassen werden.

(2) ¹Die Zulassung nach § 78a Abs. 2 WHG gilt als erteilt, wenn für das Vorhaben eine Anlagengenehmigung nach Art. 20 BayWG erteilt wurde und dabei die Voraussetzungen des § 78a Abs. 2 WHG geprüft wurden. ²In der Anlagengenehmigung ist die Erteilung der Zulassung nach § 78a Abs. 2 WHG auszusprechen.

§ 5 Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

(1) Es gelten die jeweils gültigen gesetzlichen und untergesetzlichen Regelungen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen.

(2) ¹Die Neuerrichtung von Heizölverbrauchsanlagen ist verboten. ²Bestehende Heizölverbrauchsanlagen, die bislang noch nicht von einem Sachverständigen auf Hochwassersicherheit geprüft worden sind, sind innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Verordnung erstmals durch einen Sachverständigen nach § 46 AwSV prüfen zu lassen. ³Bestehende Heizölverbrauchsanlagen sind bis zum 05.01.2023 nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik hochwassersicher nachzurüsten. ⁴Bei einer wesentlichen Änderung der Heizölverbrauchsanlagen sind diese zum Änderungszeitpunkt hochwassersicher nachzurüsten. ⁵Von dem Verbot nach Satz 1 kann eine Ausnahme zugelassen werden, wenn keine anderen weniger wassergefährdenden Energieträger zu wirtschaftlich vertretbaren Kosten zur Verfügung stehen und die Heizölverbrauchsanlage hochwassersicher errichtet wird.

(3) ¹Anlagen zum Umgang mit sonstigen wassergefährdenden Stoffen dürfen nur errichtet und betrieben werden, wenn wassergefährdende Stoffe durch Hochwasser nicht abgeschwemmt oder freigesetzt werden und auch nicht auf eine andere Weise in ein Gewässer oder eine Abwasserbehandlungsanlage gelangen können. ²Eine Befreiung nach Satz 1 kann erteilt werden, wenn das Wohl der Allgemeinheit dies erfordert oder das Verbot zu einer unzumutbaren Härte führen würde und der Schutzzweck des Überschwemmungsgebietes nicht beeinträchtigt wird.

(4) ¹Jauche-, Gülle- und Silagesickersaftanlagen (JGS-Anlagen) dürfen nur errichtet und betrieben werden, wenn sie nicht aufschwimmen oder anderweitig durch Hochwasser beschädigt werden können und wassergefährdende Stoffe durch Hochwasser nicht abgeschwemmt werden, nicht freigesetzt werden und nicht auf eine andere Weise in ein Gewässer gelangen können. ²Für Befreiungen gilt Absatz 3 Satz 2 entsprechend.

(5) Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind nach Maßgabe der in Anlage 6 der AwSV geregelten Prüfzeitpunkte und -intervalle auf ihren ordnungsgemäßen Zustand prüfen zu lassen.

(6) ¹Wer im Geltungsbereich dieser Verordnung Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Sinne des § 62 WHG, § 2 AwSV errichten, betreiben, wesentlich ändern oder stilllegen will, hat dies dem Landratsamt Berchtesgadener Land, Arbeitsbereich Wasserrecht mindestens sechs Wochen im Voraus schriftlich anzuzeigen. ²Bestehende Anlagen sind bis spätestens sechs Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung dem Landratsamt Berchtesgadener Land, Arbeitsbereich Wasserrecht schriftlich anzuzeigen. ³Die Anzeige nach Satz 1 und 2 muss mindestens folgende Angaben enthalten:

1. Name und Anschrift der Personen, die eine Anlage betreiben,
2. Standort der Anlage,
3. Anlagenart und -abgrenzung,
4. Art und Menge der wassergefährdenden Stoffe, mit denen in der Anlage umgegangen wird,
5. bauaufsichtliche Verwendbarkeitsnachweise für die Anlagen und Anlagenteile,
6. technische und organisatorische Maßnahmen, die für die Sicherheit der Anlage von Bedeutung sind.

(7) ¹Die Ausnahme nach Absatz 2 Satz 5 und die Befreiungen nach Absatz 3 Satz 2 und Absatz 4 Satz 2 können mit Inhalts- und Nebenbestimmungen verbunden werden und bedürfen der Schriftform. ²Die Ausnahme bzw. die Befreiung ist widerruflich. ³Im Fall des Widerrufs kann das Landratsamt Berchtesgadener Land vom Grundstückseigentümer verlangen, dass der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz vor Hochwassergefahren, erfordert.

§ 6 Antragstellung

¹Mit dem Genehmigungsantrag nach § 78 Abs. 5 Satz 1 WHG sind für bauliche Anlagen in entsprechender Anwendung der für Bauvorlagen geltenden Bestimmungen der Bayerischen Bauordnung die zur Beurteilung erforderlichen und geeigneten Unterlagen vorzulegen. ²Vorlagepflichten nach der Verordnung über Pläne und Beilagen in wasserrechtlichen Verfahren (WPBV) bleiben unberührt.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.